Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 101 (1920)

Vereinsnachrichten: Reglement der Kommission für Veröffentlichungen der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S.N.G.)

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

étendue maximum pour l'impression; ces conditions sont communiquées auparavant aux auteurs (§ 10,2.).

21° — Il ne sera tenu compte dans les "Actes" que des conférences qui auront été véritablement faites ou dont le manuscrit aura été lu en séance de section. Le Secrétaire de section doit adresser en temps voulu à la Commission des publications la liste des communications faites ou lues, ainsi que les noms du Président et du Secrétaire de la séance de section.

Reglement der Kommission für Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. (S. N. G.)

(Vom 25. Juli 1920.)

I. Zweck, Bestand und Wahl.

§ 1. Die Kommission ist mit der Herausgabe sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der S. N. G., soweit solche nicht vom Zentralvorstand oder von einzelnen Kommissionen besorgt wird, betraut.

Die Kommission besorgt in erster Linie die Herausgabe der "Denkschriften der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft" sowie den Druck der jährlichen "Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft".

Die Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter veranstalten, sofern sich dafür ein grosses, wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt. Ebenso kann sie Biographien verstorbener hervorragender schweizerischer Naturforscher und Mathematiker herausgeben.

Die Kommission kann von der Mitgliederversammlung der S. N. G. oder vom Zentralvorstand zur Herausgabe weiterer, den Zwecken der Gesellschaft dienender Druckschriften veranlasst werden.

- § 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- § 3. Der Präsident der Kommission ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes der S. N. G. und wird gleichzeitig mit den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er ist bei der Erneuerung des Zentralvorstandes wieder wählbar.

Die übrigen Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung drei Jahre nach der Wahl des Zentralvorstandes gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die frühern Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Kommission ernennt einen Stellvertreter ihres Präsidenten in den Senat der S. N. G.

§ 4. Die Kommission kann zur Besorgung ihrer geschäftlichen Arbeiten einen ständigen Beamten ernennen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- § 5. Das Rechnungswesen wird, sofern nicht ein ständiger Beamter der Kommission damit betraut wird, vom Quästorat der S. N. G. besorgt, wofür diesem eine von der Kommission festzusetzende Entschädigung ausgerichtet wird.
- § 6. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Kommissionspräsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden, sofern sie sich dazu eignen, auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt.

Den an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern werden die Fahrtkosten (2. Bahnklasse) zurückerstattet.

II. Herausgabe der Denkschriften und Druck der Verhandlungen.

- a) Denkschriften.
- § 7. Die Denkschriften sind zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften und der Mathematik bestimmt, und zwar in erster Linie solcher von Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, doch können nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch solche von Nichtmitgliedern berücksichtigt werden.

Dissertationen werden in der Regel nicht aufgenommen.

Die Drucklegung der Manuskripte erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Zustellung derselben.

Der Verfasser hat sein Manuskript in leserlicher (womöglich Maschinen-) Abschrift und sowohl bezüglich des Textes als der event. Beilagen (Textzeichnungen, Tafeln, Tabellen usw.) in definitiver, druck-, bezw. reproduktionsfertiger Abfassung zu liefern. Sind Textklischees vorgesehen, so ist im Text auf der betreffenden Seite ein Vormerk zu machen und gleicherweise ist auf dem Original der Zeichnung die betreffende Textseite anzugeben. Für Textklischees wie für Tafelfiguren ist die gewünschte Massreduktion anzugeben.

Sind Umzeichnungen von Text- oder Tafelfiguren zum Zwecke der Klischierung notwendig, so fallen deren Kosten zu Lasten des Autors.

Der Autor besorgt die Korrektur und erhält zu diesem Zwecke von der Redaktion zwei Korrekturen in je zwei Abzügen. Für alle nachträglichen Zusätze, Einschaltungen und Änderungen des Drucksatzes oder der Beilagen, sowie überhaupt für selbsverschuldete Korrekturen hat er die Kosten zu tragen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich deren Berechnung sind vom Autor im direkten Verkehr mit der Buchdruckerei, die den Druck der Denkschriften besorgt, zu beheben.

§ 8. Der Verfasser erhält von seiner Abhandlung 50 Autor- (Frei-) Exemplare. Weitere Exemplare werden ihm von der Kommission, sofern er sich hierüber mit dieser vor Druckbeginn verständigt, zum Selbstkostenpreis abgegeben. Bei späteren Bestellungen geniesst er auf dem Ladenpreis 40 % Rabatt.

Die Autorexemplare werden, soweit es sich nicht um Pflichtexemplare von Dissertationen handelt, mit dem Druckvermerk "Überreicht vom Verfasser" versehen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

- § 9. Die auf Rechnung der Kommission hergestellten Klischees können vom Autor innert einer Frist von vier Wochen nach Vollendung des Druckes zu einem Fünftel der Herstellungskosten übernommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie, sofern die Kommission aus besondern Gründen nicht anders bestimmt, zerstört.
- § 10. Die Denkschriften kommen, abgesehen von den Einzelabhandlungen, in Form von ganzen Bänden in den Buchhandel.

Jeder Band enthält, je nach der Zahl der beigegebenen Tafeln, ca. 30-50 Druckbogen.

Jede Einzelabhandlung erhält einen besonderen Umschlag, der den Titel der Abhandlung, den Namen des Verfassers, den allgemeinen Titel der Denkschriften der Gesellschaft (§ 15), die Nummer des Bandes, das Datum der Veröffentlichung und die Bezeichnung des Verlages und des Druckortes trägt.

Der letzten der jeweilen zu einem Bande vereinigten Einzelabhandlungen wird der Umschlag und das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Denkschriftenbandes beigegeben.

- § 11. Die Auflage der ganzen Bände wie der Einzelabhandlungen wird von der Kommission, der Verkaufspreis beider jeweilen entsprechend der Anzahl von Druckbogen und Tafeln vom Präsidenten der Kommission in Verbindung mit dem Verleger und dem Quästor festgesetzt.
- \S 12. Die Abonnenten der Denkschriften, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, die Zweiggesellschaften derselben, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden und Einzelabhandlungen beim Bezug durch den Quästor einen Rabatt von 40 $^{\rm o}/_{\rm o}$ des Ladenpreises.

Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände oder Einzelabhandlungen werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft, die für die Abonnenten und Mitglieder bestimmten durch das Quästorat der S. N. G. abgegeben.

Der Verkehr mit dem Kommissionsverlag ist, sofern nicht ein ständiger Beamter der Kommission hiermit betraut wird, Sache des Bibliothekars der Gesellschaft, der hiefür von der Kommission entschädigt wird. Die Feststellung dieser Entschädigung ist Sache der Kommission.

b) Verhandlungen.

§ 13. Die Kommission besorgt ferner gemäss den ihr vom Zentralvorstand erteilten Weisungen und den reglementarischen Bestimmungen den Druck der jährlichen "Verhandlungen der S. N. G"

In diesen Verhandlungen soll hauptsächlich über die Tätigkeit des Zentralvorstandes, des Senates, der Kommissionen und der Zweiggesellschaften, sowie über den Verlauf der Jahresversammlung Bericht erstattet werden. Die Auflage der Verhandlungen wie deren Verkaufspreis werden vom Zentralvorstand bestimmt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

- § 14. Von sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen der Kommission sind wenigstens der Bibliothek der S. N. G. je zwei, dem Archiv der S. N. G., dem Eidgenössischen Departement des Innern, der schweizerischen Landesbibliothek, der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule und jedem Mitglied der Kommission für Veröffentlichungen je ein Exemplar einzuhändigen.
- § 15. Die Kommission hat sich auf dem Titel der von ihr selbständig herausgegebenen Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

IV. Rechnung und Berichte.

- § 16. Das Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.
- § 17. Die Einnahmen bestehen aus dem Beitrage des Bundes und allfälligen weiteren Beiträgen, dem aus dem Verkauf der von der Kommission herausgegebenen Druckschriften erzielten Erlös, aus Zinsen usw.

Die Ausgaben bestehen aus den Kosten für die Drucklegung der Denkschriften und allfällig weiterer von der Kommission herausgegebener Druckschriften, aus zu entrichtenden Honoraren (§§ 4, 5, 12 Al. 3), den Fahrtentschädigungen an die Mitglieder der Kommission anlässlich von Kommissionssitzungen, den Auslagen für Korrespondenzen und ähnlichem.

§ 18. Der für die Mitgliederversammlung bestimmte, mit dem 30. Juni abzuschliessende Jahresbericht ist vom Kommissionspräsidenten abzufassen und vor dem 15 Juli dem Zentralvorstand, der für dessen Drucklegung besorgt ist, einzureichen.

Die Kommission hat ausserdem auf Ende des Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Jahresrechnung dem Zentralvorstand zuhanden des Eidg. Departementes des Innern einzureichen.

V. Schlussbestimmungen.

- § 19. Das Reglement der Kommission für Veröffentlichungen unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.
- § 20. Änderungen am vorstehenden Reglement sind dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung der S. N. G. zu unterbreiten.